

Kurztitel

Abkommen zur Gründung einer Assoziation EG - Chile

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 132/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 68

Inkrafttretensdatum

01.03.2005

Text

ARTIKEL 68

Einfuhrzölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Chile

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf den in Anhang I unter den Kategorien „Jahr 0“, „Jahr 4“, „Jahr 7“, und „Jahr 10“ aufgeführten Fisch und die dort aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Chile werden nach folgendem Zeitplan beseitigt, so dass diese Zölle bei Inkrafttreten des Abkommens, am 1. Januar 2007, am 1. Januar 2010 bzw. am 1. Januar 2013 vollständig beseitigt sind.

Jährliche Zolssenkungen (vom Hundert)

Kategorie	Inkraft-treten	1.1.04	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08	1.1.09	1.1.10	1.1.11	1.1.12	1.1.13
Jahr 0	100										
Jahr 4	20	40	60	80	100						
Jahr 7	12,5	25	37,5	50	62,5	75	87,5	100			
Jahr 10	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	100

(2) Für die Einfuhren des in Anhang I unter der Kategorie „TQ“ aufgeführten Fisches und der dort aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Chile in die Gemeinschaft gelten ab Inkrafttreten dieses Abkommens im Einklang mit den in dem genannten Anhang angegebenen Bedingungen Zollkontingente. Diese Kontingente werden nach dem so genannten Windhund-Verfahren verwaltet.